

Hygiene- und Infektionsschutzkonzept VWB e.V.

Organisatorisches

- Die geltenden behördlichen Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind einzuhalten.
- Besucher sind gemäß Bayerischer Infektionsschutzmaßnahmenverordnung leider nicht erlaubt.
- Je Turnierteilnehmer sind zwei Begleitpersonen zugelassen. Diese sind auf dem Kontaktformular (siehe www.westernreiten-online.de) anzugeben. Das Kontaktformular muss bei der Ankunft in Kreuth an der Zufahrtskontrolle abgegeben werden. Bitte das Formular bereits zu Hause ausfüllen um Wartezeiten an der Zufahrt zu vermeiden.
- Mit Abgabe des Kontaktformulars erhält der Teilnehmer Armbänder für sich und seine maximal zwei Begleitpersonen. Das Armband muss alle Tage getragen werden, denn es berechtigt zum Aufenthalt auf dem Showgelände. Personen ohne Armband müssen das Showgelände umgehend verlassen.
- Es werden in den Toiletten ausreichend Waschelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitgestellt.
- Camping ist erlaubt. Die Campingfahrzeuge müssen so geparkt werden, dass zwischen den Personen der Mindestabstand eingehalten werden kann. Duschen dürfen derzeit nicht geöffnet werden.
- Die Meldestelle können gleichzeitig nur drei Personen betreten. Diese müssen Mundschutz tragen.
- Veröffentlichungen und Bekanntmachungen, wie Start- und Ergebnislisten, erfolgen durch die Meldestelle ausschließlich digital auf der VWB-Homepage.
- Die Turnierteilnehmer parken bitte direkt am jeweiligen Stalltrakt, in dem sich ihre reservierten Boxen befinden um die Wege zu minimieren.
- Die vorgegebene Boxeneinteilung ist zwingend einzuhalten, insbesondere sind Leerboxen als solche zu erhalten.
- Die Empfehlung des BRFV ist die Begrenzung der Pferde auf ein Pferd pro 100 qm. Daraus werden folgende Höchstbelegungen der Hallen bzw. Plätze abgeleitet:
 - Ostbayernhalle: max. 30 Pferde
 - Veranstaltungshalle, Ausbildungshalle: max. 20 Pferde
 - Stadion: max. 50 Pferde
 - Große Außenplätze: max. 20 Pferde, bei den kleineren Außenplätzen entsprechend weniger
- Das Betreten der Reithallen ist maximal 100 Personen (Reiter, Begleitpersonen, Mitarbeiter) gleichzeitig erlaubt. Zuschauer haben keinen Zutritt.
- Die VWB e.V. informiert auch durch Aushänge sowie Merkblätter über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften.

Rechtliches

- Die VWB e.V. hat dieses Schutz- und Hygienekonzept für ihre Turniere auf der Basis der aktuellen Verordnungen, Rahmenhygienekonzepte sowie Schutz- und

Hygienekonzepte betreffend Covid-19 erarbeitet. Die strikte Einhaltung dieses Konzeptes ist die Voraussetzung für die Durchführung des Turniers.

- Die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen sind aufgrund der behördlichen Vorgaben auch verpflichtend für die Turnierteilnehmer und deren Begleitpersonen. Verstöße gegen diese Verpflichtungen gefährden nicht nur die weitere Teilnahme am Turnier, sondern können das gesamte Turnier in Frage stellen. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird nicht nur von uns, sondern auch von den Behörden insbesondere von der Polizei überwacht. Bei Verstößen muss mit rechtlichen und polizeilichen Maßnahmen gerechnet werden und mit dem Ausschluss vom Turnier.
- Erleichterungen/Lockerungen werden, soweit organisatorisch möglich, natürlich weitergeben. Sollten weitere Einschränkungen von Behördenseite angeordnet werden, müssen diese strikt umgesetzt werden, auch wenn sie die Rechte der Turnierteilnehmer und Begleitpersonen einschränken oder gar zu einem Abbruch des Turniers führen.
- Kann das Turnier aufgrund behördlicher Entscheidungen nicht stattfinden, ist die VWB e.V. - gleich aus welchem Rechtsgrund – nicht schadenersatzpflichtig. Bei Absage des Turniers durch behördliche Entscheidung versucht die VWB e.V. bereits gezahlte Nenngebühren nach Abzug aller, in Verbindung mit dem Turnier eingegangenen Verpflichtungen zurückzuerstatten. Die Höhe der Rückerstattung liegt im Ermessen des Vorstandes der VWB e.V. und ist endgültig.
- Sollte das Turnier aufgrund behördlicher Entscheidungen abgebrochen werden, gelten die vorstehenden Regelungen bzgl. Schadensersatz und Rückzahlung von Nenngebühren. Wird ein Turnierabbruch aufgrund des Fehlverhaltens bzw. nicht Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzelner Teilnehmer oder deren Begleitpersonen behördlich angeordnet, behält sich die VWB e.V. das Recht vor, bei evtl. entstandenen Schäden bzw. Schadensersatzforderungen diese Teilnehmer oder Begleitpersonen in Regress zu nehmen und diese Schäden auf dem Rechtsweg geltend zu machen.

Einverständniserklärung der Turnierteilnehmer

- Die Turnierteilnehmer und deren Begleitpersonen versichern ausdrücklich, davon in Kenntnis gesetzt worden zu sein, gelesen und verstanden zu haben, sowie vollumfänglich die alleinige Haftung für die Einhaltung folgender Bedingungen zu übernehmen:
 1. Vom Aufenthalt im gesamten Turnier- und Veranstaltungsbereich ausgeschlossen sind:
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere
 - Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
 2. Sollten Nutzer des Turnierbereiches während des Aufenthalts Symptome entwickeln wie Fieber oder Atemwegsbeschwerden, die für COVID-19 typisch sind, haben diese umgehend den Turnierbereich zu verlassen.
 3. Das allgemeine Abstandsgebot von 1,5m ist einzuhalten.
 4. Eine regelmäßige Händehygiene, insbesondere die Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser ist notwendig.

5. In geschlossenen Räumlichkeiten (Meldestelle, Gastronomie, sanitäre Anlagen etc.) und insbesondere beim Durchqueren von „Engstellen“ wie Eingangsbereichen, Gängen etc. ist stets eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
 6. Alle Personen haben eine ausreichende Anzahl an Mund-Nasen-Bedeckungen mitzubringen, so dass über die gesamte Turnierdauer individuelle Hygiene möglich ist.
 7. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten sind zu nutzen.
 8. Den Anweisungen des Personals der VWB e.V. sowie Behördenvertretern ist jederzeit vollumfänglich Folge zu leisten.
 9. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
 10. Die geltende Bayerische Hygieneschutzverordnung ist einzuhalten. Details siehe <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/>.
- Mit der Abgabe der Nennung werden die vorgenannten Regeln sowohl vom Teilnehmer als auch dessen Begleitpersonen akzeptiert.